

SATZUNG

des Sportvereins Sportgemeinschaft „Einigkeit“ Exter e.V. vom 18.3.2010, neu erarbeitet, unter Angleichung und Ausschaltung der vorhandenen Satzungen

§1- Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen “Sportgemeinschaft Einigkeit Exter”. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen VR 466 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Exter der Stadt Vlotho.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie gesellschaftliches Engagement als Verbindung zwischen den Generationen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und § 26a EStG ausgeübt werden.

Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und andere im Auftrag des Vereins tätige Personen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für die Sportgemeinschaft SGE Exter e.V. entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon u.s.w.. Die Höhe der einzelnen Ersatzansprüche ist unter Beachtung der steuerlich zulässigen Höchstbeträge in der Finanzordnung geregelt.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbund. Der Austritt aus dem Deutschen Turnerbund kann nur durch Dreiviertel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein

anerkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Fachverbänden zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen mit dem Tage der Aufnahme.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre**
- b) aktive Mitglieder unter 18 Jahre**
- c) passive Mitglieder**
- d) Ehrenmitglieder**

2) Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen gelten als Schüler, die unter 6 Jahren als Kinder.

§ 6 Aufnahme

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

5) Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu beachten. Diese Satzungen können bei den Vorstandsmitgliedern eingesehen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat wie z.B.
 - a) schwerwiegende Verstöße gegen die Turn- und Sportordnung
 - b) Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten
 - c) unehrenhaftes Verhalten
 - d) Nichtbezahlung der Beiträge trotz schriftlicher Anmahnung
 - e) schwerwiegende Äußerungen und Handlungen, die das Ansehen des Vereins herabsetzen.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, sofern die gültige postalische Anschrift bekannt ist.
- 4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- 5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben alles in ihrem Besitz befindliche Eigentum des Vereins zurückzugeben.

§ 8 – Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Beschluss des Vorstandes und nach Anhören des Beitragskassierers ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird besonders geregelt. Ebenso kann auch die Beitragspflicht der Auszubildenden sowie der Schüler über 18 Jahre gesondert geregelt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben. Er wird jeweils zum 30.06. eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.

§ 9 - Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre und die Mitglieder des Jugendausschusses sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer, sowie das Stimmrecht in Vermögensangelegenheiten wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt und gehalten, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten an der Grundschule in Exter, durch Veröffentlichung auf der offiziellen Web-Site des Vereins sowie der Terminbekanntgabe über mindestens eine örtliche Tageszeitung.
- 3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind und denen vom geschäftsführenden Vorstand Zustimmung als Antrag erteilt wurde.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit sie Satzungsgemäß einberufen wurde.
- 6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit 3/4 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 7) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einverstanden ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die steuerbegünstigte Stadt Vlotho, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

- 8) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 – Vorstand

- 1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Oberturnwart
 - d) dem Beitragskassierer und einem Stellvertreter
 - e) dem Presse- und Schriftwart
 - f) dem Kulturwart
 - g) dem Sozialwart
 - h) der Jugendwartin und dem Jugendwart
- 2) Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.
- 3) Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Jugendwartin und der Jugendwart, werden durch die **Mitgliederversammlung** für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes

Vorstandsmitglied ist sofort eine Neuwahl in der darauf folgenden **Mitgliederversammlung** vorzunehmen. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Die Wahl der Jugendwartin und des Jugendwarts erfolgt durch die Jugendversammlung, die vom Jugendwart/wartin bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung durchzuführen ist.

- 5) Für Vorstandsmitglieder, für die nach Ziffer 1) ein Stellvertreter nicht vorgesehen ist, können nach Bedarf ebenfalls Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Diese sind jedoch nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Ziffern 1) und 2).
- 6) Die einzelnen Abteilungen und Gruppen des Vereins werden in ihren sportlichen Belangen durch Abteilungsleiter oder Fachwarte geleitet, die durch den Vorstand bestellt werden.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, die im Rahmen des Haushaltsvoranschlags notwendigen Ausgaben zu tätigen. Für nicht im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Ausgaben ist ein Beschluss der **Mitgliederversammlung** erforderlich.
- 8) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dieses erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen, ein. Die Einladungen erfolgen spätestens 7 Tage mündlich oder schriftlich vor dem Sitzungstermin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Über die Verhandlungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse und hat der **Mitgliederversammlung** einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 10) Dem Oberturnwart obliegt in Gemeinschaft mit den Fachwarten die Ordnung des gesamten Turn- und Sportbetriebes.

§ 12 – Kassenprüfer

- 1) Die **Mitgliederversammlung** wählt insgesamt drei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der **Mitgliederversammlung** Bericht zu erstatten. Die **Mitgliederversammlung** wählt die Kassenprüfer unter ihren Mitgliedern (außer dem Vorstand). In jedem Jahr scheidet der dienst älteste Kassenprüfer aus und wird durch ein neu gewähltes Mitglied ersetzt.
- 2) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 13 – Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen und allen Übungsstunden eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den dem Verein zur Verfügung stehenden Räumen.

§ 14 - Bestimmungen über das Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2010 in Kraft

18.03.2010